

**Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB XII)**  
Erhöhter Regelsatz der Stadt München im SGB XII

**Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08901**

7 Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 21.03.2012**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage war nicht möglich, da die Erstellung des Gutachtens zur Überprüfung der Höhe der Sozialhilferegelsätze in der Landeshauptstadt München erst am 07.03.2012 erstellt und anschließend dem Sozialreferat zugesandt wurde.

Eine Behandlung der Angelegenheit und Verabschiedung der Verordnung über die Festsetzung der regionalen Regelsätze in der heutigen Sitzung der Vollversammlung ist jedoch erforderlich, damit bereits zum 01.04.2012 die Regelsätze in der neuen Höhe an die Münchner Bürgerinnen und Bürger, welche Leistungen nach dem SGB XII erhalten, ausbezahlt werden können.

Dieses Vorgehen wurde im Sozialausschuss am 08.03.2012 eingebracht.

**1. Rechtliche Situation**

**1.1 Rückblick**

Am 01.01.2011 ist das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) in Kraft getreten, in welchem ein bundesweit einheitlicher Regelsatz festgelegt wurde.

Seit diesem Zeitpunkt gab es keine Rechtsgrundlage mehr für die Festsetzung und Bezahlung eines abweichenden örtlichen Regelsatzes. Es wäre zwar von Seiten der Bayerischen Staatsregierung möglich gewesen, die Kommunen gemäß § 29 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu ermächtigen, nach neuem Recht einen örtlichen Regelsatz festzusetzen, dies wurde jedoch seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) in einer Mitteilung an die Stadt ausdrücklich abgelehnt.

Letztmalig erfolgte im Rahmen der Rentenanpassungen im Jahr 2010 eine Anhebung des städtischen Eckregelsatzes auf den jetzt geltenden Betrag von 384,00 Euro zugunsten der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII. Der Regelsatz im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde zum 01.01.2011 um

fünf Euro und zum 01.01.2012 um zehn Euro auf aktuell 374,00 Euro erhöht. Eine analoge Erhöhung im SGB XII war mangels einer Rechtsgrundlage nicht möglich, da der Münchner Regelsatz bereits über dem bundesweit gültigen Regelsatz lag. Bereits ab Herbst 2010 versuchten deswegen die Landeshauptstadt München sowie der Landkreis München das StMAS davon zu überzeugen, dass durch den Erlass einer entsprechenden Verordnung wieder eine Rechtsgrundlage für einen örtlichen Regelsatz geschaffen werden sollte. Am 16.12.2010 beschloss schließlich der Landtag, dass nach Vorliegen einer „kommunalen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)“ erneut eine Landesverordnung erlassen werde, um den Kommunen die Festsetzung höherer Regelsätze zu ermöglichen.

Trotz Bemühungen beim Bayerischen Staatsministerium von Seiten der Landeshauptstadt und dem Landkreis München war nicht zu eruieren, welche Anforderungen eine derartige „kommunale EVS“ erfüllen müsse. Auf Nachfrage teilte zudem das Bayerische Landesamt für Statistik mit, dass aus methodischen Gründen eine derartige EVS höchst kritisch zu bewerten sei und deren Erstellung voraussichtlich außerordentlich teuer sei. Auf Münchner Ebene belaufen sich die Kosten nach Schätzungen des Sozialreferats auf circa zwei Millionen Euro.

Dennoch hat der Landkreis München den Regelsatz für seine hilfsbedürftigen älteren und behinderten Bürgerinnen und Bürger ab 01.01.2012 mit Beschluss des Kreis Ausschusses vom 05.12.2011 und anschließendem Kreistagsbeschluss vom 19.12.2011 durch eine freiwillige Zuwendung auf 401,00 Euro aufgestockt.

## **1.2 Neue Rechtsgrundlage für eine Regelsatzerhöhung**

Am 07.12.2011 hat die Staatsregierung bzw. das StMAS völlig überraschend ohne Einbeziehung des Bayerischen Städtetags und des Kommunalen Prüfungsverbandes sowie ohne Information an die Landeshauptstadt und den Landkreis München auf Grundlage des § 29 Abs. 3 SGB XII mit § 98 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) eine Ermächtigungsgrundlage für eine Erhöhung des Regelsatzes geschaffen. Diese Vorschrift ermächtigt „die Träger der Sozialhilfe ... durch Verordnung regionale Regelsätze festzusetzen, welche die Mindestregelsätze nicht unterschreiten dürfen“, also aktuell nicht geringer, als der bundesweit geltende Regelsatz in Höhe von 374,00 Euro.

Nach Überprüfung durch die Rechtsabteilung des Amtes für Soziale Sicherung besteht insbesondere nicht die Notwendigkeit zur Erstellung einer „kommunalen EVS“.

Zum einen sieht der Wortlaut des § 98 AVSG derartiges nicht vor. Zum anderen kann dies aus auch nicht aus dem Wortlaut des § 29 Abs. 3 SGB XII oder aus dem systematischen Zusammenhang der Gesetzesvorschriften abgeleitet werden. § 29 Abs. 3 SGB XII verweist gerade nicht auf § 29 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 SGB XII, der für die Län-

der eine Evaluierung auf Länderebene vorschreibt, wenn diese einen abweichenden und zulässigerweise sogar niedrigeren Regelbedarf für das Land bestimmen. Die örtlichen Träger sind aber im Rahmen des § 29 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 98 AVSG an den vom Land bestimmten Mindestregelsatz gebunden, so dass eine solche Evaluierung auf kommunaler Ebene keinen Sinn ergibt. Zudem wäre eine Evaluierung der bundesweiten EVS auf kommunaler Ebene nach Auskunft des Bundesamts für Statistik aus statistischen Gründen sogar unmöglich. Soweit das StMAS auf einer "kommunalen EVS" besteht, führt dies zur faktischen "Abschaffung" der Ermächtigungsgrundlage des § 29 Abs. 3 SGB XII. Eine Auslegung, die zu einem solchen Ergebnis führt, ist aus methodischen Gründen unzulässig.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Ermächtigung des § 98 AVSG i.V.m. § 29 Abs. 3 SGB XII den Sozialhilfeträgern einen erheblichen Ermessensspielraum einräumt, wobei jedoch allgemeine Grundsätze wie das Willkürverbot beziehungsweise das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Die Landeshauptstadt München kann demnach mit einer Verordnung einen Regelsatz für München festsetzen, der insbesondere regionale Besonderheiten und statistisch nachweisbare Abweichungen berücksichtigt. Diese Verordnung ist nach Landesrecht nicht genehmigungs- sondern nur anzeigepflichtig.

## **2. Erhöhung der Regelsätze zum 01.04.2012**

### **2.1 Gutachten von Herrn Dr. Martens**

Das Sozialreferat hat Herrn Dr. Martens damit beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, in welchem die Höhe eines bedarfsgerechten Regelsatzes für die Landeshauptstadt München berechnet wird. Herr Dr. Martens hat bereits im Jahr 2007/2008 Gutachten für die Erhöhung der Regelsätze für die Landeshauptstadt und den Landkreis München erstellt. Aus diesem Grund kennt er die Münchner Verhältnisse sehr gut und kann auf bereits vorliegende Datensätze zurückgreifen. Er hat eine hervorragende Reputation bundesweit und hat für den Paritätischen Wohlfahrtsverband bedarfsgerechte Regelsätze errechnet.

Sein „Gutachten zur Überprüfung der Höhe der Sozialhilferegelsätze in der Landeshauptstadt München“ (Anlage 1) prüft anhand von regionalen Preisunterschieden die Regelsätze in München. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ist München die Kaufkraft geringer. Für die gleiche Geldmenge können in München tatsächlich weniger Güter gekauft werden, als im gewichteten Bundesdurchschnitt. Dies drückt sich in einem Kaufkraftindex aus, d.h. in München muss der Regelsatz um den Kaufkraftindex erhöht sein, um die gleiche Kaufkraft wie im Durchschnitt Deutschlands zu entfalten.

Der bundeseinheitliche Regelsatz 2011 wurde im Gutachten daher mit dem Kaufkraftindex 2008 für München (105,06 %) hochgerechnet und gemäß der gesetzlichen Fortschreibungsregelung für 2012 errechnet.

Da die Lebenshaltungskosten in München also wesentlich höher sind, als im Bundesvergleich, wird empfohlen, die Regelsätze abweichend von den bundeseinheitlichen Regelsätzen festzusetzen, um das soziokulturelle Existenzminimum in der Landeshauptstadt zu gewährleisten.

Für Kinder errechnen sich anhand des Gutachtens aufgrund der Fortschreibung der Kinderregelsätze geringere Beträge, als bisher in München ausgezahlt wurden. Aus diesem Grund soll hier ein „Bestandsschutz“ durch eine Aufstockung der vorgeschlagenen Regelbedarfsstufen 4 bis 6 mit freiwilligen Leistungen gelten. Im Rahmen des SGB XII sind hier 176 Personen betroffen.

Die neuen Beträge für München sind im Vergleich mit den bundeseinheitlichen Regelbedarfsstufen und den bisher geltenden Regelbedarfsstufen der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Bund	München bisher	München ab 01.04.2012 gem. Gutachten	<b>München ab 01.04.2012 gem. Gutachten/ Bestandsschutz</b>
Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehend/alleinerziehend)	374,00 €	384,00 €	393,00 €	<b>393,00 €</b>
Regelbedarfsstufe 2 (Ehe-/Lebenspartner)	337,00 €	346,00 €	354,00 €	<b>354,00 €</b>
Regelbedarfsstufe 3 (Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	299,00 €	307,00 €	314,00 €	<b>314,00 €</b>
Regelbedarfsstufe 4 (15. - 18. Lebensjahr)	287,00 €	307,00 €	296,00 €	<b>307,00 €</b>
Regelbedarfsstufe 5 (7. - 14. Lebensjahr)	251,00 €	269,00 €	260,00 €	<b>269,00 €</b>
Regelbedarfsstufe 6 (bis zum 6. Lebensjahr)	219,00 €	230,00 €	229,00 €	<b>230,00 €</b>

## **2.2 Kosten und Auswirkungen, Finanzierung (Produkt 60.1.1.1 – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)**

Die **jährlichen Kosten** für eine Erhöhung des Münchner Eckregelsatzes auf 393,00 Euro werden grob geschätzt bei ca. 1,8 Millionen Euro liegen (ohne Berücksichtigung neuer Leistungsempfänger aufgrund des höheren Regelsatzes und z.B. zusätzlichen Mehrausgaben für Mehrbedarfe). Die Mittel stehen im Budget des Sozialreferates nicht zur Verfügung, so dass eine zentrale Finanzierung notwendig ist.

**Höhe des Regelsatzes (alt):**

Anzahl Personen (Stand 30.11.2011)	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
14.454	384,- €	5.550.336,- €			
2.850 <sup>1</sup>			346,- €	986.100,- €	
17.304					6.536.436,- €

**Höhe des Regelsatzes (neu):**

Anzahl Personen (Stand 30.11.2011)	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
14.454	393,- €	5.680.422,- €			
2.850 <sup>1</sup>			354,- €	1.008.900,- €	
17.304					6.689.322,- €

	dauerhaft	einmalig/ befristet
<b>Personalkosten<sup>1)</sup></b>		
• Jahresmittelbetrag* (Ø lfd. Personalkosten)		
• Rückstellungen** (Betrag oder %-Aufschlag)		
<b>Sachkosten*</b>		
<b>Transferkosten*/***</b> (sofern betroffen)	+ 1.350.000 € in 2012 + 1.800.000 € ab 2013	
Abschreibungen <sup>2)</sup>		
<b>= Summe Kosten</b>	<b>+ 1.350.000 € in 2012</b> <b>+ 1.800.000 € ab 2013</b>	
<b>Erlöse*/**</b>		
<b>Saldo Kosten und Erlöse</b>	<b>+ 1.350.000 € in 2012</b> <b>+ 1.800.000 € ab 2013</b>	
Nachrichtlich: <sup>1)</sup> Vollzeitäquivalente (VZÄs) <sup>2)</sup> Investitionen* (fließen oben in Position „Abschreibungen“ ein)		

\* sofort zahlungswirksam

\*\* voraussichtlich später zahlungswirksam

\*\*\* ab 01.04.2012; in 2012 nur für neun Monate

1 Hier wurde auf Grund der nur sehr geringen Anzahl von Kindern im SGB XII nicht mehr zwischen den verschiedenen Gruppen von Haushaltsangehörigen unterschieden (Ehe-/Lebenspartnerin, Kinder in verschiedenen Altersstufen)

1 Hier wurde auf Grund der nur sehr geringen Anzahl von Kindern im SGB XII nicht mehr zwischen den verschiedenen Gruppen von Haushaltsangehörigen unterschieden (Ehe-/Lebenspartnerin, Kinder in verschiedenen Altersstufen)

Der Bund wird dieses Jahr 45 Prozent der Kosten im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstatten (2013 werden es 75 Prozent sein und ab 2014 die vollen Kosten). Das Sozialreferat rechnet im Jahr 2012 mit einer Erstattung in Höhe von rund 44 Millionen Euro, 2013 mit rund 78 Millionen Euro und 2014 mit rund 110 Millionen Euro.

Die ab 2013 dann zu erwartende Auftragsverwaltung in diesem Bereich wird keine Auswirkung auf die Erstattung haben. Es könnte allerdings sein, dass der Bund den Ländern die Rechtsgrundlage für eine Ermächtigung zur Festsetzung abweichender Regelsätze durch die Sozialhilfeträger entzieht.

### **2.3 Regelsatzfestsetzungsverordnung zum 01.04.2012 nach § 98 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)**

Zukünftig werden ab 01.04.2012 die neu empfohlenen Regelbedarfsstufen in der Regelsatzfestsetzungsverordnung (Anlage 2) festgelegt.

Für das Jahr 2011 ist keine Erhöhung möglich. Es lagen die grundlegenden Indikatoren, auf welchen das Gutachten von Hr. Dr. Martens für das Jahr 2012 basiert, zwar 2011 auch schon vor. Insbesondere betrug der Kaufkraftindex in München im Vergleich zur restlichen Bundesrepublik für Erwachsene ebenfalls schon 105,06. Das bedeutet aber, dass bei einer Hochrechnung des damals geltenden bundeseinheitlichen Eckregelsatzes in Höhe von 364,00 € analog der Kaufkraftuntersuchung des vorliegenden Gutachtens in München nur eine Regelleistung in Höhe von 382,00 € hätte gezahlt werden können.

Tatsächlich wurden jedoch bereits aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 15.12.2010 im Jahr 2011 384,00, d.h. zwei Euro mehr in der Regelbedarfsstufe 1 ausbezahlt. Ähnlich verhält es sich in den anderen Regelbedarfsstufen, so dass eine rückwirkende Erhöhung nicht in Frage kommt.

### **2.4 freiwillige Leistungen**

Grundsätzlich ist eine Zahlung von freiwilligen Leistungen laut herrschender Rechtsmeinung strittig, wenn die Zahlung einer Leistung bereits durch ein Gesetz abschließend geregelt ist. Aus diesem Grund war das bisherige Verfahren, die Regelbedarfsstufen in der Landeshauptstadt München durch die Aufstockung von freiwilligen Leistungen anzuheben nicht ohne Probleme, da im SGB XII bereits die Höhe der Regelsätze eindeutig festgelegt ist.

Auch der kommunale Prüfungsverband hat sich gegenüber dem Sozialreferat bereits so geäußert, dass er unser Vorgehen beanstanden werde. Seiner Meinung nach können zwar freiwillige Leistungen ausbezahlt werden. Diese müssten jedoch dann als Einkommen bei den hilfeberechtigten Personen angerechnet werden, so dass diese im Endeffekt keinen Vorteil von dieser Zuwendung hätten.

In vielen Bereichen reicht das Sozialreferat schon flankierende Leistungen aus. So werden z.B. der Münchenpass, das Sozialticket, der Familien- und Ferienpass ausgestellt, und im Rahmen von Stiftungen viele Zuwendungen an Münchner Bürgerinnen und Bürger ausgezahlt.

Allein für MVV-Kosten, die im Bereich der Bezieherinnen und Bezieher von SGB XI-Leistungen anfallen, wurden im Jahr 2011 über eine Million Euro (1.183.975 €) zur Verfügung gestellt.

Zukünftig sollen deswegen zwar die Kinderregelsätze im Rahmen des oben angeführten Bestandsschutz durch freiwillige Leistungen auf der bisherigen Höhe gehalten und die freiwillige Leistung nicht als Einkommen angerechnet werden; eine weitere Erhöhung der anderen Regelbedarfsstufen soll jedoch nicht erfolgen.

Eine Erstattung des Bundes bei den freiwilligen Leistungen ist nicht möglich.

### **3. Stadtratsanträge / Antrag des Seniorenbeirats**

Vorab ist anzumerken, dass sowohl der Stadtratsantrag von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Herrn Stadtrat Siegfried Benker, Frau Stadträtin Gülseren Demirel, Frau Stadträtin Jutta Koller als auch der Antrag von Herrn Stadtrat Marian Offman (beide vom 24.01.2012, s. Anlage 4 und 5) gestellt wurden, als im Sozialreferat noch nicht bekannt war, dass nun wieder die Möglichkeit besteht, die Münchner Regelsätze durch eine Verordnung nach dem AVSG zu erhöhen.

Durch den Antrag des Seniorenbeirats aus der Plenumssitzung am 15.02.2012 werden die beiden o.g. Stadtratsanträge unterstützt (Anlage 6). Mit Schreiben vom 29.02.2012 unterstützt auch der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München die beiden o.g. Stadtratsanträge (s. Anlage 7)

#### **3.1 Antrag Nr. 08-14 / A 03054 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Siegfried Benker, Frau StRin Gülseren Demirel, Frau StRin Jutta Koller**

Antrag:

Das Sozialreferat wird gebeten, folgende Fragen zu prüfen:

Frage 1 und 2:

Kann ein durch die Kommune erhöhter Regelsatz ohne eigene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach geltender Rechtslage ausgezahlt werden? Auf welche Quellen stützt sich die Aussage?

Welche Position hat der Freistaat Bayern in dieser Fragestellung bis heute bezogen?

Antwort:

Die Landeshauptstadt München kann wie unter 1.2 ausgeführt mit dem Erlass einer Verordnung nach dem AVSG einen eigenen, gegenüber dem Mindestregelsatz von 374,00 Euro erhöhten örtlichen Regelsatz bestimmen.

Die Erhebung einer eigenen „kommunalen EVS“ für das Stadtgebiet München ist, nach eingehender juristischer Überprüfung, hierfür nicht nötig. Ebenso wenig ist die Bestimmung der örtlichen Regelsatzhöhe an eine örtliche Auswertung der bundesweiten EVS des Bundesamts für Statistik gebunden.

Diese Aussage stützt sich zum einen auf den Verordnungswortlaut des § 98 Absatz 2 AVSG bzw. § 29 Absatz 3 SGB XII, die keine derartige Anforderung stellen. Zum anderen ergibt sich dies auch aus einer methodischen Auslegung des § 29 Absatz 3 SGB XII anhand des Wortlauts, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie dem Sinn und Zweck der Vorschriften.

Das StMAS war zuletzt nicht der Auffassung, dass eine eigene EVS für das Stadtgebiet München erhoben werden muss, sondern vertrat die Meinung, dass sich die abweichende Höhe eines örtlichen Regelsatzes allein aus den Abweichungen einer örtlichen Auswertung der bundesweiten EVS ergeben dürfe.

Diese Auffassung, die im Gesetzeswortlaut des § 29 Absatz 3 SGB XII keinen Anhaltspunkt findet und vom Staatsministerium nur im Rahmen der Auslegung hergeleitet wurde, ist aus verschiedenen Gründen nicht aufrecht zu erhalten:

Die Vorschriften des § 29 Absatz 2 und 3 SGB XII haben nicht nur unterschiedliche Adressaten, sondern verfolgen jeweils einen anderen Zweck. Durch eine Bindung an die Daten der bundesweiten EVS würde auch der vom Gesetzgeber eingeräumte Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum konterkariert.

Der wesentlichste Grund, der gegen die Auslegung des Staatsministeriums spricht, ist jedoch, dass dies zur praktischen Nichtanwendbarkeit des § 29 Absatz 3 SGB XII führen würde. Denn das Bundesamt für Statistik teilt in einem Schreiben vom Januar 2011 mit, dass die örtliche Auswertung der bundesweiten EVS für eine kleinere Region wie z. B. München aus methodischen Gründen unmöglich ist, da die EVS beziehungsweise der Mikrozensus für solche kleinen Räume keine für eine statistische Auswertung ausreichende Zahl repräsentativer Haushalte bieten. Mit Mitteln der Auslegung einer Norm kann aber kein Ergebnis begründet werden, dass zur faktischen „Abschaffung“ der Norm führt. Dies ist methodisch unzulässig.

Frage 3:

Welche Folge hätte die Auszahlung eines durch die Kommune erhöhten Regelsatzes (als freiwillige Leistung) für die Betroffenen (Anrechnung als Einkommen)?



Antwort:

Bei einer Erhöhung der Regelleistung auf freiwilliger Basis müsste laut unserer aktuellen Informationen (des Kommunalen Prüfungsverbandes – s. auch 1.1) der Teil des Regelsatzes, welcher als freiwillige Leistung gewährt wird, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem SGB XII als Einkommen in der Hilfeberechnung angesetzt werden. Dies würde nicht dem ursprünglichen Ziel entsprechen, tatsächlich höhere Sozialhilfe- oder Grundsicherungsleistungen für die Münchner Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen.

Diese Meinung ist zwar rechtlich strittig, aber angesichts der nun vorliegenden Möglichkeit einer gesetzlichen Erhöhung des Regelsatzes, nehmen wir derzeit davon Abstand, den Regelsatz mit Hilfe von freiwilligen Leistungen weiter aufzustoßen.

Frage 4:

Wie hoch müsste nach Einschätzung des Sozialreferats ein bedarfsgerechter Regelsatz für München im SGB II und SGB XII sein?

Antwort:

Zum aktuellen Zeitpunkt kann vom Sozialreferat der Landeshauptstadt München noch nicht abgeschätzt werden, in welcher Höhe ein Regelsatz im SGB XII beziehungsweise im SGB II bewilligt werden muss, damit alle Bedarfe umfassend gedeckt werden können. Insbesondere ist uns noch nicht bekannt, welche statistischen Werte und Zahlen zur Verfügung stehen und erhoben werden können, um die Regelbedarfe zu berechnen.

Um trotzdem eine grobe Schätzung über die voraussichtlich zu erwartenden Mehrkosten vornehmen zu können haben wir (analog zum Landkreis) einen Aufschlag von sieben Prozent auf den bundeseinheitlichen Regelsatz in Höhe von derzeit 374,00 Euro vorgenommen und sind von einem fiktiven Eckregelsatz von 400,00 Euro in unseren Berechnungen ausgegangen (s. 2.2). Ob dieser Betrag realistisch angesetzt ist, kann erst nach Vorliegen des wissenschaftlichen Gutachtens festgestellt werden.

### **3.2 Antrag Nr. 08-14 / A 03056 von Herrn StR Marian Offman**

Antrag:

Das Sozialreferat soll überprüfen, ob eine Anhebung der Regelsätze für SGB XII um 16,00 Euro auf 400,00 Euro als freiwillige kommunale Leistung erforderlich und umsetzbar ist.

Der Kreistag hat für den Landkreis München in seiner letzten Sitzung 2011 eine Anhebung der Regelsätze für das SGB XII um 27,00 Euro auf 401,00 Euro beschlossen. Begründet wird dies damit, dass nach Berechnungen für den Landkreis zur Abdeckung der höheren Lebenshaltungskosten für Sozialhilfeempfänger ein Unterschiedsbetrag von 7,2 % zum allgemeinen Regelsatz erforderlich ist.

Antwort:

Die Gewährung einer weiteren freiwilligen kommunalen Leistung zur Aufstockung der Münchner Regelsätze scheidet im Moment aufgrund der Auskünfte des Kommunalen Prüfungsverbandes (s. 1.1) und der neuen Möglichkeit, die Regelsätze durch den Erlass einer Verordnung zu erhöhen (s. 1.2) aus.

Aus diesem Grund hat sich das Sozialreferat zur Einholung eines Gutachtens bei Herrn Dr. Martens (s. 2.1) entschieden.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Direktorium-Rechtsabteilung abgestimmt.

Eine Stellungnahme des Direktoriums, Controlling/Steuerungsunterstützung lag zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Beschlusses noch nicht vor.

Die Stadtkämmerei nimmt mit Schreiben vom 14.03.2012 zum Beschluss wie folgt Stellung:

„Mit Blick auf die „Ermächtigungsgrundlage für eine Erhöhung des Regelsatzes“ auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 98 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) nimmt die Stadtkämmerei den beantragten Transferkostenmehrbedarf in Höhe von 1.350.000 € im Haushaltsjahr 2012 sowie in Höhe von 1.800.000 € ab dem Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnis.“

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Dr. Babor, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Seniorenbeirat, dem Ausländerbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat, dem Direktorium-Rechtsabteilung und dem Direktorium, D-I-CS und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Vom Vortrag der Referentin zum weiteren Vorgehen des Sozialreferats bezüglich der Erhöhung der Münchner Regelsätze wird Kenntnis genommen.
2. Der abweichenden Festsetzung der Regelsätze nach dem SGB XII gemäß dem vorliegenden Gutachten wird zugestimmt.
3. Die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 werden durch die Zahlung von freiwilligen Leistungen im Rahmen des Bestandsschutzes in bisheriger Höhe gemäß I. Ziffer 2.1 beibehalten.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die für die unter I. Ziffer 2.2 erläuterte Aufstockung des Ausgabevolumens entstehenden Mehrkosten in Höhe von 1,35 Mio Euro im Jahr 2012 im Rahmen des Nachtrags für den Haushalt 2012 und in Höhe von 1,8 Mio Euro im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2013 dauerhaft anzumelden (Produkt 60.1.1.1, UA 4101, 4151, 4152).
5. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Sozialhilfebemessung wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
**an das Direktorium – Rechtsabteilung (3 x)**  
z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**2. An das Sozialreferat, S-III-M**

**An den Behindertenbeauftragten**  
**An den Behindertenbeirat**  
**An den Seniorenbeirat**  
**An das Sozialreferat, S-Z-F/H**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An den Ausländerbeirat**  
z.K.

Am

I.A.